

# ZH\_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2023.00016 vom 5. Juni 2023

ZH Sozialversicherungsgericht, 2023-06-05, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh\\_sozialversicherungsgericht\\_IV.2023.00016](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_sozialversicherungsgericht_IV.2023.00016)

FR: ZH\_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2023.00016 du 5 juin 2023

IT: ZH\_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2023.00016 del 5 giugno 2023

## Erwägungen

### E. 1.1

X.\_\_\_\_, geboren 1979, gelernter Koch und Fleischverkäufer, meldete sich im Mai 2014 bei der Sozialversicherungsanstalt des Kantons Zürich, IV-Stelle,

unter Hinweis auf eine seit Juni 2011 bestehende Arbeitsunfähigkeit von 50

% zum Bezug von Leistungen für Erwachsene an (Urk. 7/3 und Urk. 7/20). Die IV-Stelle holte daraufhin

einen

hausärztlichen Bericht ein; dieser ergab als Diagnosen mit Auswirkung auf die Arbeitsfähigkeit einen Bauchdeckenriss, eine Magenperforation, eine Gastritis, eine Laktoseintoleranz, eine mittelgradige depressive Episode sowie eine Pankreatitis.

Der Hausarzt hielt

fest, dass – da dem Versicherten die Ausübung der bisherigen beruflichen Tätigkeiten aus gesundheitlichen Gründen nicht mehr möglich sei – eine Umschulung in den sozialen Bereich geplant sei, was auch Grund für die Anmeldung sei

(Urk. 7/8). Infolge mangelnder Mitwirkung des Versicherten im weiteren Verlauf des Abklärungsverfahrens (vgl. Urk.

7/14 ff.) verneinte die IV-Stelle mit Verfügung vom 18.

Mai 2015 gestützt auf die Akten

einen Anspruch auf Leistungen der Invalidenversicherung (Urk. 7/19), was unangefochten blieb.

### E. 2

Im August 2016 begann

X.\_\_\_\_

eine

Lehre zum Fachmann Betreuung EFZ bei der Stadt Y.\_\_\_\_ (Urk. 7/33). Nach

diversen krankheitsbedingten Absenzen und nachdem er durch den Vertrauensarzt der Pensionskasse der Stadt Y.\_\_\_\_ wiederholt untersucht worden war (Urk. 7/2

### E. 4

), meldete er sich am 19.

J a nuar 2017 unter Hinweis auf Magen - /Darmprobleme und Laktoseintoleranz sowie eine seit dem

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.